

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Kirchberg 57
56626 Andernach
Telefon: 02632/493504
Fax: 02632/492238
Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
Weißeritzstr. 15d
01744 Dippoldiswalde
Telefon: 03504/64310
Fax: 03504/643123
Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bahnhofstr. 29a
56745 Weibern
Telefon: 02655/1500
Fax: 02655/4242
Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
Schweiz Thum-Schröder mbH**
Hauptstraße 10
01816 Bad Gottleuba
Telefon: 035023 526-0
Fax: 035023 526-11
Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
Amselweg 26
69190 Walldorf
Telefon: 06227/3098764
Email: p.uhl@gmx.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** März 2010

BUNDESFINANZHOF (Grundlegender Beschluss)

1. Aufteilungsverbot bei privater Mitveranlassung aufgehoben
2. Erste Folgerungen aus Wegfall des Aufteilungsverbots

UNTERNEHMER

3. Anspruch auf Erteilung einer Umsatzsteuernummer
4. Rechnung mit falschem Steuersatz
5. Elektronische Übermittlung von Bilanzen ab 2011
6. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

FREIBERUFLER

7. Ausweitung der ingenieurähnlichen Tätigkeiten (EDV)

ARBEITGEBER UND -NEHMER

8. Verschiebung der Auszahlung einer Abfindung
9. Frühstück bei Dienstreisen
10. Pauschalversteuerung für Fahrtkostenzuschüsse

KAPITALANLEGER

11. Frist zur Abwahl der Abgeltungsteuer bei GmbH

IMMOBILIENBESITZER

12. Verbilligte Vermietung zu Nicht-Wohnzwecken

PRIVATBEREICH

13. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.03. (15.03. *)

0 Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monatszahler)

0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

0 Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt
(Vorauszahlung)

0 Körperschaftsteuer mit SolZ
(Vorauszahlung)

29.03.

0 Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

ALLE STEUERZAHLER

14. Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen
15. Zum 31.3.2010 ablaufende Fristen
16. Neue höchstrichterliche Verfahren

BUNDESFINANZHOF 1. Aufteilungsverbot bei privater Mitveranlassung aufgehoben

Aufwendungen, die teils privat, teils beruflich oder betrieblich veranlasst sind, konnten nach bisheriger Rechtsprechung steuerlich insgesamt nicht abgesetzt werden. Eine Aufteilung in private und berufliche Kosten wurde grundsätzlich nicht zugelassen. Jedoch wurde schon bisher in bestimmten Fällen eine Aufteilung dann doch anerkannt, z.B. bei Telefongrundgebühr und bei Kfz-Kosten.

Streitig war insbesondere, ob Kosten einer Reise aufteilbar sind, die sowohl auf beruflichen wie privaten Gründen beruhte. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs, der nur zusammentritt, wenn sich die ständigen Senate nicht einigen können, hat nun wie folgt entschieden:

Ein allgemeines Aufteilungsverbot für beruflich/betrieblich und privat veranlasste Aufwendungen besteht nicht. Ein Aufteilungsverbot gilt aber für Repräsentationskosten. Auch eine Aufteilung von Ausgaben, die für die Lebensführung unvermeidbar sind, ist grundsätzlich nicht möglich. Dazu gehören

Kosten, die mit dem Grundfreibetrag abgegolten sind oder die als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung absetzbar sind, z.B. Kosten für bürgerliche Kleidung, Brille oder Armbanduhr. Steht fest, dass ein Teil der Kosten beruflich/betrieblich veranlasst ist, lässt sich die Höhe dieses Anteils aber nicht genau ermitteln, so ist er zu schätzen.

Aufwendungen für Reisen, die zeitanteilig beruflich genutzt wurden, sind grundsätzlich aufzuteilen. Eine unbedeutende private Mitveranlassung steht dem vollen Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht entgegen. Umgekehrt ermöglicht eine unbedeutende berufliche oder betriebliche Mitveranlassung nicht den anteiligen Abzug als Betriebsausgaben/Werbungskosten.

Greifen die für sich gesehen nicht unbedeutenden beruflichen und privaten Gründe so ineinander, dass eine Trennung nicht möglich ist, fehlt es also an einem Aufteilungsmaßstab, kommt ein Abzug der Aufwendungen insgesamt nicht in Betracht. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Reise sowohl aus privaten wie aus beruflichen Gründen unternommen wurde, wenn sich berufliche und privat veranlasste Teile nicht trennen lassen.

Nachweispflichten: Der Bundesfinanzhof betont, dass der Steuerzahler Nachweise für den beruflichen/betrieblichen Anlass der Aufwendungen zu erbringen hat, bloße Behauptungen reichen nicht. Dies gilt nun auch für die Frage, welcher Anteil bei sowohl beruflich/betrieblich wie privat veranlassten Aufwendungen auf den absetzbaren beruflich/betrieblich veranlassten Teil entfällt.

2. Erste Folgerungen aus dem Wegfall des Aufteilungsverbots

Aus dem Beschluss des Großen Senats lassen sich fürs erste für die Praxis die nachfolgenden Schlüsse ziehen. Diese sind zum Teil vom Gericht zwar so nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, folgen aber wohl aus dem Meinungsstand in der Fachliteratur und aus der bisherigen Rechtsprechung. Im Einzelnen wird man auf weitere Urteile der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs und Erlasse der Finanzverwaltung warten müssen. Es handelt sich im Folgenden nur um erste Einschätzungen. Man sollte hiervon zumindest für noch offene Veranlagungen ausgehen:

In vielen Fällen wird das Ergebnis nicht anders sein als bisher, in einigen Fällen ist auch ein ungünstigeres Ergebnis als bisher denkbar, da die Nachweispflichten verschärft wurden.

Reisekosten: Eine Aufteilung der Kosten ist möglich, wenn die Reise sowohl eindeutig beruflich/betrieblich veranlasste Teile enthält, wie eindeutige private, und wenn diese Teile trennbar sind.



Dies könnte z.B. zutreffen für die Teilnahme an einer Fachtagung, an einem Seminar oder Besuch einer Fachmesse, wenn der Aufenthalt auch für anschließende oder vorherige private Unternehmungen, Besichtigungen u.Ä. genutzt wird. Bei einer Reise zu einer Tagung, bei der auch einige Tage für rein private Zwecke (Urlaub, Besichtigungen) genutzt wurden, wurden bisher meist nur die Kosten zum Abzug zugelassen, die unmittelbar beruflich veranlasst waren, z.B. Tagungsgebühren und Übernachtungskosten für die überwiegend beruflich genutzten Tage. Bei derartigen Reisen können nun auch die Kosten für Hin- und Rückreise (Flug, Bahnfahrt etc.) aufgeteilt werden. Aufteilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältnis der Zeit, die für berufliche oder private Zwecke aufgewendet wurde.

Kosten, die unmittelbar beruflich oder privat veranlasst sind, sind wie bisher voll oder gar nicht absetzbar, z.B. Übernachtung für überwiegend beruflich oder privat genutzte Tage, Seminargebühren.

Kosten für Reisen, bei denen der berufliche oder private Teil von untergeordneter Bedeutung ist, sind nicht aufzuteilen. Sie sind also voll absetzbar (berufliche Reise) bzw. nicht absetzbar.

Kosten für Reisen, bei denen der berufliche oder private Teil von untergeordneter Bedeutung ist, sind nicht aufzuteilen. Sie sind also voll absetzbar (berufliche Reise) bzw. nicht absetzbar.

In besonderen Fällen ist denkbar, dass nur die durch private Unternehmungen entstandenen zusätzlichen Kosten vom Abzug ausgeschlossen sind, wenn der betriebliche/berufliche Anlass der Reise eindeutig im Vordergrund stand. Ausdrücklich entschieden hat das Gericht folgenden Fall: Ein Arbeitnehmer nutzt eine Reise, die er auf Weisung seines Arbeitgebers für berufliche Zwecke zu unternehmen hat, vorher oder nachher auch für einen privaten Aufenthalt. Die Kosten der Hin- und Rückreise sind gleichwohl voll absetzbar, selbst wenn der private Aufenthalt länger sein sollte.

Für Studienreisen (Gruppenreisen) bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen strengen Voraussetzungen des Nachweises der ganz überwiegenden beruflichen Veranlassung. Eine Aufteilung der Kosten nach Zeitanteilen wird meist mangels Aufteilungsmaßstabs nicht möglich sein (z.B. eine touristische Pauschalreise eines Religionslehrers durch das Heilige Land).

Lässt sich die private von der beruflichen Veranlassung nicht klar trennen, ist die Reise insgesamt nicht absetzbar, z.B. die mehrwöchige Reise einer Englischlehrerin durch die USA.

Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern und ähnliche Feiern, zu denen Geschäftsfreunde und andere Personen eingeladen wurden, wurden bisher nur unter engen Voraussetzungen als betrieblich/beruflich veranlasst anerkannt. Die Teilnahme von privaten Bekannten oder von Angehörigen wurde meist als schädlich angesehen. Hier bietet sich nun ein anteiliger Abzug an gemäß dem Verhältnis der Teilnehmer aus dem beruflichen/betrieblichen zu denen aus dem privaten Umfeld.

Arbeitsmittel, bei denen auch eine private Benutzung zu vermuten ist (z.B. Konzertflügel einer Musiklehrerin): Hier könnte sich nun ebenfalls eine Aufteilung in berufliche und private Nutzung anbieten, wenn es einen geeigneten Aufteilungsmaßstab gibt, der ggf. zu schätzen ist.

Kosten für Kleidung: Hier dürfte es bei den bisherigen Grundsätzen bleiben, wonach nur typische Berufskleidung absetzbar ist.

Einladung von Geschäftspartnern oder Berufskollegen in die eigene Wohnung: Die Kosten sind weiterhin nicht absetzbar, da es keinen geeigneten Aufteilungsmaßstab gibt.

UNTERNEHMER 3. Anspruch auf Erteilung einer Umsatzsteuernummer

Eine natürliche Person kann die Erteilung einer Umsatzsteuernummer verlangen, wenn sie ernsthaft einen Gewerbebetrieb eröffnen will. Anders ist es nur bei missbräuchlichem Antrag. Ohne Umsatzsteuernummer können keine umsatzsteuerlichen Rechnungen erteilt werden, was eine Teilnahme am geschäftlichen Verkehr unter Unternehmern praktisch ausschliesse. Außerdem ist die Umsatzsteuernummer wiederum Voraussetzung für die Erteilung einer USt-IdNr., so der Bundesfinanzhof.

Andererseits ist mit Erteilung der Umsatzsteuernummer nicht verbindlich darüber entschieden, ob die betreffende Person tatsächlich Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne ist, also zur Ausstellung von Rechnungen mit Steuerausweis und zur Inanspruchnahme eines Vorsteuerabzugs aus Rechnungen berechtigt ist. Dies ist erst später vor Erlass der Umsatzsteuerbescheide zu klären.

4. Vorsteuerabzug aus Rechnung mit falschem Steuersatz

Der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung ist nur in Höhe des gesetzlich geschuldeten Betrags zulässig. Ein Vorsteuerabzug ist daher z.B. nicht zulässig, wenn der Aussteller der Rechnung den Umsatz irrtümlich für steuerpflichtig hielt, obwohl er nicht steuerpflichtig war.

Wurde in einer Rechnung fälschlich der volle Umsatzsteuersatz statt des ermäßigten von 7 % berechnet, ist der Vorsteuerabzug in Höhe des ermäßigten Steuersatzes aber zulässig, hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Gleiches würde gelten, wenn die berechnete Umsatzsteuer aus anderen Gründen zu hoch war, z.B. wegen rechnerischer Fehler oder weil die Bemessungsgrundlage, das Entgelt, zu hoch angesetzt wurde, z.B. durchlaufende Posten dem Entgelt zugerechnet wurden.

Hinweis: Wenn ein fehlerhafter Steuerausweis bemerkt wird, sollte man den Aussteller der Rechnung weiterhin um eine berichtigte Rechnung bitten. Das neue Urteil kann aber unter Umständen eine gewisse Hilfe sein, wenn Fehler der Rechnung erst bei einer Betriebsprüfung entdeckt werden.

5. Elektronische Übermittlung von Bilanzen ab 2011

Unternehmer müssen den Inhalt ihrer Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine ggf. notwendige Überleitungsrechnung (bei nicht den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Bilanzansätzen) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung dem Finanzamt übermitteln. Dies gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen. Die bisher vorgeschriebene Übermittlung in Papierform entfällt.



Die Finanzverwaltung weist in einem Schreiben auf nähere Einzelheiten hin, welche die Art der Übermittlung betreffen.

Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten, wenn sie für den Unternehmer wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine elektronische Übermittlung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre. Auch wenn der Unternehmer nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu nutzen, kommt eine Befreiung in Betracht.

6. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Die **Verkaufsstelle eines Landwirts** ist Teil des landwirtschaftlichen Betriebes, kein Gewerbe, wenn die zugekauften Erzeugnisse, gemessen an den Umsätzen des gesamten Betriebes, höchstens ein Drittel ausma-

chen oder höchstens 51.500 € Werden ausschließlich selbsterzeugte Waren verkauft, gehört dies zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit. Werden ausschließlich zugekaufte Waren verkauft, ist dies stets ein Gewerbebetrieb. Dies weicht zum Teil von der bisherigen Handhabung ab. Es gilt eine Übergangsregelung. (Finanzverwaltung)

Ehegatten, die gemeinsam einen **land- und forstwirtschaftlichen Betrieb** bewirtschaften, können auch ohne ausdrückliche Vereinbarung gemeinsam Inhaber des Betriebs sein, wenn sie in dem Betrieb mitarbeiten und nicht unerhebliche Flächen zur Verfügung stellen. Dazu genügt es, wenn diese Flächen wertmäßig min-

destens 10 % der bewirtschafteten Flächen ausmachen (bisher 20 %). (Finanzverwaltung)

Auf Unternehmen mit Geschäftspartnern oder **Betriebsstätten in sog. Steueroasen** lasten ab 2010 an sich verschärfte Nachweis- und Aufzeichnungspflichten. Eine Verletzung der Pflichten führt zu nachteiligen Schätzungen oder zur Versagung des Abzugs von Betriebsausgaben. Die Finanzverwaltung weist nun darauf hin, dass zum 1.1.2010 kein Staat oder Gebiet die Voraussetzungen für Maßnahmen nach der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung erfüllt. Es bestehen daher derzeit keine zusätzlichen Mitwirkungs-, Nachweis- oder Aufklärungspflichten.

FREIBERUFLER 7. Ausweitung der ingenieurähnlichen (freiberuflichen) Tätigkeiten bei EDV

Eine einem Ingenieur ähnliche Tätigkeit (freiberufliche Tätigkeit) liegt u.a. vor, wenn ein selbständiger Diplom-Informatiker qualifizierte System-Software oder Anwender-Software entwickelt und dabei die Bereiche Planung, Konstruktion und Überwachung abdeckt. Der Bundesfinanzhof hat nun weitere technische Dienstleistungen, die Computerfachleute mit Ausbildung als Diplominformatiker oder mit entsprechenden im Selbststudium erworbenen Kenntnissen, erbracht hatten, als ingenieurähnlich eingestuft. Zur Frage, welche Tätigkeiten im Einzelnen zum Berufsbild eines Ingenieurs der Informationstechnik gehören, stützte sich das Gericht unter anderem auf eine Berufsinformation der Bundesagentur für Arbeit. Danach können auch überwachende, kontrollierende und beratende Tätigkeiten zum Berufsbild des Ingenieurs gehören, z.B. Software-Engineering, Administratorentätigkeit, die Betreuung, individuelle Anpassung und Überwachung von Betriebssystemen oder die Tätigkeit als leitender Manager von großen IT-Projekten.

ARBEITGEBER UND -NEHMER 8. Verschiebung der Auszahlung einer Abfindung

Eine Arbeitnehmerin hatte auf Grund eines Sozialplanes Anspruch auf eine Abfindung. Die Abfindung war ursprünglich fällig mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, was der 14.11.2000 gewesen wäre. Noch vor Ende Oktober 2000 vereinbarte sie jedoch mit dem Arbeitgeber, dass die Abfindung erst im Januar 2001 fällig und ausgezahlt werden solle. Dies war für sie steuerlich günstiger.

Das Finanzamt wollte die Abfindung bereits für das Jahr 2000 besteuern. Die nachträgliche Verschiebung der Fälligkeit sei eine Verfügung über den Anspruch, was einer Auszahlung gleichstehe.

Der Bundesfinanzhof folgte dem nicht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die Fälligkeit einer Zahlung frei vereinbaren, daher eine bereits vereinbarte Fälligkeit auch ändern und verschieben. In der Vereinbarung über die Verschiebung der Fälligkeit liegt jedenfalls dann noch kein Zufluss, wenn dies noch vor der ursprünglichen Fälligkeit vereinbart wird. Dies ist auch kein Missbrauch.

9. Frühstück bei Dienstreisen



Die Ermäßigung der Mehrwertsteuer auf Übernachtungen gilt nur für diese selbst, nicht für damit verbundene andere Leistungen des Hotels, z.B. für das Frühstück. Als Folge werden die Hotels das Frühstück in der Rechnung besonders ausweisen müssen.

Wurde bisher das Frühstück in der Rechnung nicht besonders ausgewiesen, war der Übernachtungspreis um 20 % der Verpflegungspauschale für 24 Stunden zu kürzen, wenn der Preis das Frühstück einschloss, bei Inlandsreisen sind das 50 % von 24 € = 4,80 €

Veranlasst hingegen der Arbeitgeber die Gewährung des Frühstücks, ist wie bei anderen Mahlzeiten auch nur der Sachbezugswert der Mahlzeit als geldwerter Vorteil anzusetzen, das sind derzeit für ein Frühstück 1,57 €. Die Verpflegungspauschale ist nicht wegen des Frühstücks zu kürzen. Vom Arbeitgeber veranlasst ist das Frühstück nur, wenn er sich vor Beginn der Auswärtstätigkeit mit dem Hotel über die Gewährung der Mahlzeit schriftlich in Verbindung setzt, es z.B. schriftlich bestellt. Es reicht nicht, wenn er den Arbeitnehmer ermächtigt, auf seine Rechnung das Essen zu bestellen.

10. Pauschalversteuerung freiwilliger Fahrtkostenzuschüsse

Zuschüsse des Arbeitgebers zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können mit 15 % pauschalversteuert werden, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Es soll verhindert werden, dass der normale Arbeitslohn in steuerbegünstigte Bezüge umgewandelt wird. Hierzu hat der Bundesfinanzhof klargestellt, wann die genannte Voraussetzung erfüllt ist:

Zuwendungen, die auf Arbeitslohn angerechnet werden, der bereits laufend gewährt wird, sind nicht begünstigt, wenn auf den bereits gewährten Arbeitslohn ein Rechtsanspruch bestand.

Werden die Zuschüsse dagegen auf Lohnbestandteile angerechnet, die zwar bereits gewährt werden, aber freiwillig, gelten sie als zusätzlicher Lohn. Sie können daher pauschalversteuert werden.

Demnach ist der Fahrtkostenzuschuss z.B. begünstigt, wenn er auf freiwillig gewährtes Weihnachtsgeld angerechnet wird. Nicht begünstigt ist er, wenn er mit Weihnachtsgeld verrechnet wird, auf das bereits ein Rechtsanspruch bestand, z.B. aufgrund betrieblicher Übung.

KAPITALANLEGER 11. Frist zur Abwahl der Abgeltungsteuer bei GmbH-Gesellschaftern

Wer an einer GmbH oder AG mittelbar (über eine andere Gesellschaft) oder unmittelbar mindestens zu 25 % beteiligt ist, kann dafür optieren, die Ausschüttungen statt nach der Abgeltungsteuer mit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern. Es ist dann das Teileinkünfteverfahren anzuwenden, wonach 60 % der Ausschüttungen nach dem persönlichen Einkommensteuertarif zu versteuern sind. Die gleiche Option steht Gesellschaftern bei einer Beteiligung von mindestens 1 % offen, wenn sie eine berufliche Tätigkeit für die GmbH oder AG ausüben.

Die Option gilt für fünf Jahre, wenn sie nicht widerrufen wird. Nach einem Widerruf ist eine erneute Option für dieselbe Beteiligung nicht möglich.

Vorteil der Option ist, dass dann auch Werbungskosten absetzbar sind (in Höhe von 60 %) und auch Verluste aus der Beteiligung mit anderen Einkünften verrechnet werden können. Die Option kann daher z.B. von Vorteil sein, wenn hohe Kosten für Finanzierung der Anteile anfallen.

Die Option bzw. der Widerruf für ein späteres Jahr müssen jeweils spätestens mit Abgabe der Steuererklärung für das jeweilige Jahr erklärt werden. Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt. Wird mit der Abgabe der Steuererklärung keine Option erklärt, kann sie daher für das betreffende Jahr nicht mehr nachgeholt werden.

Die Finanzverwaltung hat zudem klargestellt, dass die Option auch dann möglich ist, wenn aus der Beteiligung noch keine Erträge erzielt worden sind. Ferner hat sie klargestellt, dass als berufliche Tätigkeit bei Beteiligung ab 1 % jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit genügt, z. B. auch eine gewerbliche oder freiberufliche, ausgenommen Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung.

Von der Option nicht betroffen sind Anteile, die steuerlich zu einem Betriebsvermögen gehören. In diesen Fällen ist die Abgeltungsteuer ohnehin nicht anzuwenden.

IMMOBILIENBESITZER 12. Verbilligte Vermietung zu Nicht-Wohnzwecken

Werden Räume zu anderen Zwecken als Wohnzwecken verbilligt vermietet, sind die anfallenden Werbungskosten nur anteilig absetzbar (nur im Verhältnis der vereinbarten Miete zur höheren Marktmiete). Die Regelung über Wohnungen, wonach in bestimmten Grenzen der Werbungskostenabzug nicht gekürzt wird, ist nicht auf andere Objekte übertragbar.

PRIVATBEREICH 13. Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

Der Bundesfinanzhof hält daran fest, dass ab dem 1.1.2005 geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Nach dem Alterseinkünftegesetz sind auf Altersvorsorgeaufwendungen beruhende Renteneinnahmen ab 2005 abweichend von der früheren Rechtslage in voller Höhe steuerpflichtig. Die volle Steuerpflicht wird jedoch in Stufen verwirklicht. Bei Beginn der Rentenzahlung im Jahr 2005 oder früher beträgt der steuerpflichtige Teil 50 %. Er erhöht sich dann, je nach dem Jahr der erstmaligen Rentenzahlung, stufenweise auf 100 % bei Rentenbeginn im Jahr 2040.

Zugleich werden die Beiträge an die Rentenversicherungen und bestimmte andere Versorgungswerke stufenweise zum vollen Abzug zugelassen. Ab dem Jahr 2005 betrug der Abzug 60 % der Aufwendungen, dieser Prozentsatz steigt stufenweise auf 100 % ab dem Jahr 2025.

Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass die spätere Rente nur insoweit steuerpflichtig sein darf, wie sie auf Beiträgen beruht, die steuerlich absetzbar waren (nachgelagerte Besteuerung).

Mehrere Kläger waren der Meinung, der steuerliche Abzug der Beiträge sei in der Übergangsphase vom bisherigen System auf die nachgelagerte Besteuerung zu gering. Es bestehe die Gefahr, dass

später Teile der Rente steuerpflichtig werden, obwohl die Beiträge nicht voll absetzbar waren.

Der Bundesfinanzhof hält die Übergangsregelung jedoch für verfassungsmäßig. Ob es zu einer doppelten Besteuerung kommt - also Steuerpflicht der Rente, obwohl die Beträge nicht ausreichend abgesetzt werden konnten - könne erst geprüft werden, wenn die Zahlung der Rente beginnt.

Für Steuerzahler empfiehlt es sich daher, Steuerbescheide für die Jahre ab 2005 grundsätzlich aufzubewahren, um ggf. später eine unzulässige Doppelbesteuerung nachweisen zu können.

ALLE STEUERZAHLER **14. Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen**

Der Zinslauf für Nachzahlungen auf Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer des Jahres 2008 beginnt am 1.4.2010, ebenso für Steuererstattungen. Bei Landwirten gilt dies hinsichtlich der Einkommensteuer in der Regel erst ab 1.10.2010. Ist die endgültige Steuerschuld höher als die Vorauszahlungen, zahlen Sie für den Unterschied Zinsen, ist sie niedriger, das Finanzamt.

Der Zins beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat. Nachzahlungszinsen können Sie vermeiden oder verringern, indem Sie bis Ende März - möglichst nicht am letzten Tag - Anpassung der Vorauszahlungen beantragen (bei Einkommen- und Körperschaftsteuer Mindestbetrag der Erhöhung 2.500 €). *Anm.: Die Erhöhung dieser Grenze auf 5.000 € gilt erst für Vorauszahlungen für das Veranlagungsjahr 2009.*

Nachzahlungszinsen für Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind nicht als Sonderausgaben bzw. Betriebsausgaben absetzbar, die Nachzahlungszinsen für Umsatz- oder Gewerbesteuer aber als Betriebsausgaben, ggf. als Werbungskosten. Erstattungszinsen sind stets steuerpflichtig.

15. Zum 31.3.2010 ablaufende Fristen

Bis zum 31.3.2010 sollten Sie ggf. noch Folgendes erledigen:

1. Antrag auf Anpassung der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2008 (siehe oben Beitrag Nr. 14)
2. Antrag auf Erlass der Grundsteuer für 2009 in bestimmten Fällen (die Anforderungen an den Erlass wurden durch das Jahressteuergesetz 2009 verschärft)
3. Jahresmeldungen (Sozialversicherung), hier ist Termin der 15.4.2010
4. Beitragszahlung für 2009 bei freiwilliger Weiterversicherung in der Rentenversicherung
5. Nachholen von Instandsetzungsarbeiten, für die eine Rücklage gebildet worden ist
6. Meldungen an die Künstlersozialkasse

16. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Kann ein **Reisebüro** für den isolierten Verkauf von Opernkarten (ohne Zusammenhang mit einer Reise) die sog. Margenversteuerung bei der Umsatzsteuer anwenden?
- Ist der **Umsatzschlüssel** für die Aufteilung der Vorsteuern für Gebäude, die sowohl umsatzsteuerpflichtig wie umsatzsteuerfrei genutzt werden, trotz der Neuregelung ab 2004 weiterhin zulässig?
- Kann ein bestandskräftiger Bescheid geändert werden, wenn sich bei einer Betriebsprüfung zwar Zweifel am betrieblichen Anlass von **Reisekosten** ergeben, der private Anlass aber ebenfalls nicht sicher festzustellen ist?
- Kann die Steuerfreiheit für **Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge** nicht beansprucht werden, wenn die Zuschläge so gestaltet werden, dass der Nettolohn stets gleich bleibt?
- Wird der Zufluss des geldwerten Vorteils aus **verbilligten Aktien** verzögert, wenn sie Verfügungsbeschränkungen unterliegen, z.B. dem Verbot, sie innerhalb bestimmter Zeit zu verkaufen?
- Können Kosten für private **Krankenversicherung eines Kindes** bei Ermittlung der für das Kindergeld schädlichen Einkommensgrenze nur berücksichtigt werden, wenn das Kind Versicherungsnehmer ist?
- Können die erbschaftsteuerlichen **Vergünstigungen für Betriebsvermögen** nicht gewährt werden, wenn lediglich ein Nießbrauch an einem Gesellschaftsanteil geerbt wird, auch wenn es sich ertragsteuerlich um einen Mitunternehmeranteil handelt?

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.